

# **Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX**

## **Autismusspezifische Fachleistung für Kinder und Jugendliche**

**zwischen dem**            **PRO entwicklung e.V.**  
                                  **Träger des Westfälischen Instituts**  
                                  **Für Entwicklungsförderung | WIE**  
                                  **Königsweg 9**  
                                  **33617 Bielefeld**

- im Folgenden **Leistungserbringer** genannt -

**und der**                    **Stadt Bielefeld**

- im Folgenden **Träger der Eingliederungshilfe** genannt -

wird die folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX für den Leistungsbereich Autismusspezifische Fachleistung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II mit (drohenden) Behinderungen, aus dem in Teil A. 3.3 Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX NRW in seiner aktuellen Fassung (im Folgenden Landesrahmenvertrag NRW) beschriebenen Personenkreis geschlossen. Die Vergütung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und überschreitet nicht das Maß des Notwendigen.

### **§ 1**

#### **Vergütung**

- (1) Zur Finanzierung vereinbaren die Vertragsparteien einen auf die Einrichtung bezogenen Vergütungssatz je definierter Fördereinheit.
- (2) Als Dauer für eine Fördereinheit werden anerkannt:
  - Förderung des Klienten, Beratung und Anleitung der Bezugspersonen  
(direkte Leistungen) 60 Minuten
  - Vor- und Nachbereitung / Dokumentation  
(indirekte personenbezogene und personenübergreifende Leistungen) 50 Minuten  
110 Minuten
- (3) Bei der Kalkulation des Vergütungssatzes wird berücksichtigt, dass der Verein die eingesetzten Mitarbeiter\*innen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt und vergütet.

- (4) Die Autismusspezifische Fachleistung wird pro erbrachter Leistungseinheit wie folgt vergütet.
- |                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Einzelfachleistung  | 129,97 € je FE (110 min)    |
| Gruppenfachleistung | 75 % der Einzelfachleistung |

Von einer Gruppenfachleistung ist immer dann auszugehen, wenn die Anzahl der leistungsberechtigten Personen die Anzahl der Fachleistungskräfte übersteigt.

- (5) Der Vergütungssatz wird gezahlt für:
- die vor Beginn einer (später vom Kostenträger bewilligten) Therapie erforderlichen Anamnese, Diagnostik und Beratung im Umfang von max. 4,5 Fördereinheiten sowie
  - die im Bewilligungszeitraum tatsächlich durchgeführten und von den Eltern bzw. sonstigen Bezugspersonen bestätigten Fördereinheiten
- (6) Der zuständige Kostenträger übernimmt die Fördersätze im Umfang seiner Leistungsverpflichtungen nach dem SGB IX, XII bzw. SGB VIII. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, von Selbstzahler\*innen bei gleicher Leistung ebenfalls Fördersätze zu berechnen, die in ihrer Höhe nicht unter den von den Kostenträgern zu zahlenden Fördersätzen liegen und dadurch diese belasten würden.
- (7) Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen und Ansprüche abgegolten.
- (8) Der Abrechnung ist der Leistungsnachweis beizufügen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Grundlage der Leistungserbringung sind die Rahmenleistungsbeschreibung Anlage A 2.8 im Landesrahmenvertrag NRW und die Leistungsvereinbarung vom 31.01.2023
- (2) Die Leistungen werden monatlich abgerechnet.
- (3) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der im Bewilligungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum maßgeblich. Vereinbarungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sofern eine Kündigung des Fachleistungsvertrages erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2025. Die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (2) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Neuverhandlung der Vergütung ist auch dann möglich, wenn tarifvertragliche bzw. kirchenarbeitsrechtliche Änderungen zu Kostensteigerungen führen, die in der Kalkulation der bisherigen Vergütung nicht berücksichtigt sind.

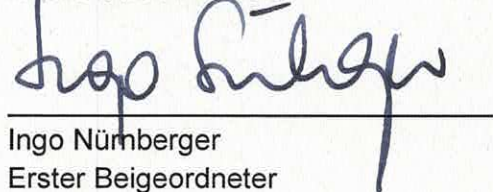


(3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bielefeld, den 5.3.24

Bielefeld, den 7.3.24

für die Stadt Bielefeld

  
\_\_\_\_\_

Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter

für den Leistungserbringer

  
\_\_\_\_\_